

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 126/09 B

L 9 AL 351/05 (Bayerisches LSG)
S 34 AL 158/03 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 23. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 24. Juli 2009 nicht gerecht.
- 3 Den Darlegungen des Klägers lässt sich ausdrücklich bereits keine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung entnehmen. Die Ausführungen, "wer in einer capital-venture AG als Vorstand - nicht als Arbeitnehmer - beschäftigt ist und nur die Aufgabe hat, ein Dokumenten-Projekt zu realisieren, mit dem die capital-venture AG dann an die Börse gehen will, steht mit seiner Arbeitsleistung in persönlicher Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber, der zu über 90 % aus den Großaktionären H und V je zur Hälfte bestand, der die bei ihren Aktiengesellschaften, der H und der V angestellten Top-Projektleiter als Vorsitzende in das Projektleitungsteam mit Weisungsbefugnis entsendet hat, der trotz plangerechtem Projektfortschritt aus fremden Gründen der letzten Projektphase die eingeplante versprochene budgetierte Finanzspritze verweigert hat", sind stattdessen erkennbar auf den vorliegenden Einzelfall bezogen. Soweit damit sinngemäß im Zusammenhang mit der Gewährung von Insolvenzgeld (Insg) die Frage nach der Arbeitnehmereigenschaft des Vorstands einer capital-venture-AG aufgeworfen wird, wird jedenfalls der Klärungsbedarf nicht ausreichend aufgezeigt. Zwar hält der Kläger die Rechtssache für klärungsbedürftig, weil die letzte höchstrichterliche Entscheidung zur Frage, ob ein Vorstandsmitglied einer AG Konkursausfallgeld (Kaug) bekommen könne, aus dem Jahre 1998 (Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 4. Juni 1998 - B 12 KR 5/97 R) stamme, inzwischen es aber die beschriebene besondere Erscheinungsform der AG gebe, mit der sich das BSG noch nicht befasst habe. Abgesehen davon, dass die zitierte Entscheidung (BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 13) weder zum Kaug noch zum Insg, sondern ersichtlich zum Beitragsrecht ergangen ist, fehlt aber auch jede Erörterung der speziell zum Kaug vorliegenden - von der Vorinstanz auch zitierten - Rechtsprechung des BSG vom 22. April 1987 - 10 RAR



6/86 (BSGE 61, 282 = SozR 4100 § 141a Nr 8) und ihrer - vorgeblich mangelnden - Übertragbarkeit auf das Insg bzw auf neuere Erscheinungsformen der AG. Hierzu hätte es insbesondere eines nachvollziehbaren Abgleichs der aktienrechtlichen Besonderheiten bedurft, die nach der bisherigen Rechtsprechung die Annahme der fehlenden Beschäftigteigenschaft wesentlich getragen haben (vgl Senatsbeschlüsse vom 14. März 2007 - B 11a AL 143/06 B - und vom 11. September 2007 - B 11a AL 139/06 B). Erst anschließend hätte sich die Frage nach dem Erfordernis einer Gleichstellung mit einem GmbH-Geschäftsführer und der in diesem Fall wesentlichen Betrachtungsweise der tatsächlichen Verhältnisse stellen können. All dies ist indessen der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Vielmehr beschränkt sich der Kläger auf die Behauptung, in seinem Fall habe die Vorinstanz die tatsächlichen Verhältnisse verkannt. Dabei lässt sich der Beschwerdebegründung allerdings entnehmen, dass sich die Vorinstanz keinesfalls nur mit der rechtlichen Organstellung, sondern auch mit möglichen abweichenden Gesichtspunkten des Einzelfalls beschäftigt hat - wenn auch nicht im Sinne des Klägers. Vor diesem Hintergrund wendet sich dieser letztlich gegen die Beweiswürdigung und inhaltliche Richtigkeit. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde indessen nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Entsprechendes gilt für den damit einhergehenden Vorwurf der inhaltlichen Unrichtigkeit (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).

- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

